

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nachdem wir im Mai bereits einige sonnige Tage und entspannte Abende in Freiluftlokalen bei lauen Temperaturen genießen durften, steht nun im Juni definitiv der Sommer vor der Tür. Und was für einer! Denn nicht nur eingefleischte Fußballfans, sondern quasi die ganze Republik fiebert einer Wiederholung des Sommermärchens von 2006 entgegen.

Doch bevor am 14. Juni beim Eröffnungsspiel Deutschland gegen Schottland die ersten Tore bejubelt werden können, sollten Unternehmer mit Geschäftsbeziehungen zu Drittstaaten noch einmal kurz an die Umsatzsteuer denken. Denn hier ist der 30. Juni die letzte Möglichkeit, um im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens die von den ausländischen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen. Dabei ist für jedes Land ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich, der in der Regel auch noch schriftlich auf dem Postweg an die jeweilige Finanzbehörde im Ausland zu stellen ist. Bei Postlaufzeiten bis zu 14 Tagen und der Tatsache, dass der 30. Juni eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist ist, bleibt also nur noch wenig Zeit, wie unser erster Beitrag erläutert.

Zeit zum Feiern sollte bei all der Arbeit zwischendurch natürlich auch eingeplant werden. So ist in vielen Unternehmen ein jährliches Sommerfest mittlerweile zur guten Tradition geworden. Aber auch unabhängig davon gibt es immer mal wieder den Anlass, bestimmte Etappenziele besonders zu würdigen oder einfach den Teamzusammenhalt zu stärken. Dabei ist für Arbeitgeber natürlich interessant, inwieweit sie die Kosten hierfür steuerlich in Ansatz bringen können. Doch auch für Arbeitnehmer können sich lohnsteuerliche Folgen ergeben, sofern der Arbeitgeber nicht auch noch die Pauschalsteuer übernimmt. Fraglich war bisher, ob dies bei Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Mitarbeitern, sondern nur einem kleinen Kreis offenstehen, überhaupt möglich ist. Was der Bundesfinanzhof (BFH) dazu meint, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag.

Und auch unser letzter Beitrag dreht sich um ein aktuelles Urteil des BFH, was insbesondere für Vermieter von Immobilien interessant ist. Denn wird ein Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Neben den standardisierten Prozentsätzen ist auch der Nachweis einer kürzeren individuellen Restnutzungsdauer möglich. Hierfür hat der BFH nun die Nachweisvoraussetzungen erleichtert. Statt strenger Vorgaben der Finanzverwaltung genügt nun auch ein wirtschaftlich modelliertes Gutachten. Lesen Sie in unserem dritten Beitrag, wie Sie durch diese Neuerung eine verkürzte Abschreibungsdauer geltend machen können und welche Gutachten überhaupt anerkannt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Vorsteuervergütungsverfahren gegenüber Drittstaaten

Ausschlussfrist: Anträge für 2023 sind bis 30. Juni 2024 zu stellen

Viele Unternehmen sind über die Grenzen hinweg in anderen Staaten unternehmerisch tätig. Eine Vielzahl von Unternehmen erwirbt aber auch nur Waren oder bezieht Leistungen im Ausland, ohne dass das Unternehmen selbst in diesem ausländischen Staat umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt. Im letzteren Fall ist in dem jeweiligen Land keine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich.

Vorsteuervergütungsverfahren zur Erstattung der Vorsteuer

Damit die für die bezogenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer das Unternehmen wirtschaftlich nicht belastet, kann die Vorsteuer regelmäßig im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens erstattet werden. Dabei ist für jedes Land ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich. Wie das eigentliche Vorsteuervergütungsverfahren abläuft, hängt davon ab, ob es sich um einen EU-Staat handelt oder nicht. Innerhalb der Europäischen Union gilt ein elektronisches Erstattungsverfahren. Unternehmer haben für Rechnungen aus 2023 noch bis zum 30. September 2024 Zeit.

Vorsteuervergütungsverfahren mit Drittländern: Ausschlussfrist beachten

Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind dagegen schriftlich einzureichen und für Erstattungsanträge für 2023 verbleibt auch nur noch wenig Zeit: Am 30. Juni 2024 ist Fristablauf. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h., es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit.

Vorsteuervergütung nicht mit allen Drittländern

Die Vergütung der Vorsteuern erfolgt nur von Ländern, mit denen ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht. Das sind Länder, für deren Unternehmer im Gegenzug auch Deutschland die Vorsteuern vergütet. Das Bundesfinanzministerium hat ein Verzeichnis der Drittstaaten veröffentlicht, mit denen Gegenseitigkeit gegeben ist. Keine Vorsteuervergütung ist beispielsweise mit Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und der Türkei vereinbart.

Besonderheiten bei sonstigen Leistungen beachten

Auch für sonstige Leistungen, bei denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, z. B. bei Beratungsleistungen eines schweizerischen Unternehmers, gibt es kein Vorsteuervergütungsverfahren. In diesen Fällen ist der Leistungsempfänger in Deutschland verpflichtet, die Umsatzsteuer in Deutschland anzumelden. Er darf dann aber auch die Vorsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldungen geltend machen.

Anträge sind schriftlich zu stellen

Die Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer aus Drittstaaten sind in der Regel schriftlich auf dem Postweg an die jeweilige Finanzbehörde im Ausland zu stellen. Die ausländischen Finanzbehörden stellen hierfür in der Regel eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache zur Verfügung. Einige Staaten bestehen auf deren Verwendung. Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizufügen. Für die fristgerechte Beantragung ist die Dauer des Postweges zu beachten, die bis zu 14 Tage beanspruchen kann.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern ist in diesem Erstattungsverfahren nur für die ausländischen Unternehmen, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen, zuständig.

Unternehmereigenschaft ist nachzuweisen

Mit der Unternehmerbescheinigung USt 1 TN können Unternehmer im Vorsteuervergütungsverfahren gegenüber Drittstaaten ihre Unternehmereigenschaft nachweisen. Die Bescheinigung stellt das zuständige Finanzamt aus. Die Bescheinigung kann für das Vorsteuervergütungsverfahren genutzt werden; sie ist ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Großbritannien gehört - grundsätzlich - zum Drittland

Für das Vorsteuervergütungsverfahren in Großbritannien gibt es einige Besonderheiten zu beachten. Aufgrund des Brexit wurde die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Union mit Ablauf des 31. Januar 2020 beendet. Für die Umsatzsteuer schloss sich bis Ende 2020 ein Übergangszeitraum an, in dem das Mehrwertsteuerrecht der EU weiterhin Anwendung fand. Seit dem 1. Januar 2021 gilt Großbritannien als Drittlandsgebiet. Vorsteuerbeträge, die ab Januar 2021 anfallen, können daher grundsätzlich nur noch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien zurückgefordert werden. Anträge sind zwingend über GOV.UK zu stellen. Besonderheiten ergeben sich bei Nordirland, für das gemäß einem Sonderprotokoll die Regelungen zur Erstattung der Vorsteuer von in der EU ansässigen Unternehmen fortgelten. Dies gilt jedoch nur bezüglich der Warenlieferungen von und nach Nordirland. Für sonstige Leistungen wird Nordirland hingegen als Drittland behandelt.

Der Vergütungsantrag muss einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassen. Der maximale Vergütungszeitraum umfasst den Zeitraum eines Jahres vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres (prescribed year). Es ist somit im Vorsteuervergütungsverfahren mit Großbritannien ein abweichendes Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen. Für Vorsteuervergütungsanträge in Großbritannien gelten die folgenden Fristen:

- Zeitraum: 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 - Ausschlussfrist: 31. Dezember 2024
- Zeitraum: 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 - Ausschlussfrist: 31. Dezember 2025

Betriebsveranstaltungen müssen nicht allen offenstehen

BFH gewährt Lohnsteuerpauschalierung auch bei eingeschränktem Teilnehmerkreis

Sommerfeste sind in vielen Unternehmen bereits eine gute und schöne Tradition. Bei all der Vorbereitung und Vorfreude sollten dabei auch steuerliche Fragen nicht außer Acht gelassen werden. Dabei geht es nicht nur um den Betriebsausgabenabzug für das Unternehmen, sondern auch um die steuerliche Behandlung bei den teilnehmenden Arbeitnehmern. Sind Betriebsveranstaltungen lohnsteuerpflichtig oder lohnsteuerfrei? Ist eine Lohnsteuerpauschalierung möglich? Fragen über Fragen. Ob eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen zulässig ist, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Und genau diese waren im vorliegenden Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 27. März 2024, VI R 5/22) strittig.

Betriebsveranstaltungen können zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen

So ist zunächst einmal festzuhalten, dass auch Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Diese werden vom Gesetzgeber als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter definiert.

Soweit solche Zuwendungen allerdings den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Das Einkommensteuergesetz regelt ebenfalls, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsatz von 25 Prozent erheben kann (und somit der Arbeitnehmer nicht belastet wird), wenn der Arbeitgeber Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt. Dies kommt zum Beispiel bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich oder dem Überschreiten des Freibetrages von 110 Euro in Betracht, da die geldwerten Vorteile in diesem Fall nicht steuerfrei belassen werden können.

Streitig war im vorliegenden Fall, ob die Pauschalierung der Lohnsteuer auch zulässig ist, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht. Im vorliegenden Fall ging es um eine Vorstands-Weihnachtsfeier und eine Feier des oberen Führungskreises mit jeweils eingeschränktem Teilnehmerkreis.

Offenstehen nur für Freibetrag wichtig

Der BFH hat mit seinem Urteil nunmehr klargestellt, dass die Pauschalierung mit 25 Prozent auch dann zulässig ist, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht. Die Bundesfinanzrichter begründen ihre Entscheidung damit, dass die allgemeine Definition von Betriebsfeiern keine solche Voraussetzung enthält. Die Pauschalierung ist daher auch bei einem eingeschränkten Teilnehmerkreis anwendbar, sofern es sich beim gewährten Vorteil zumindest um eine Betriebsfeier handelt.

Hinweis: Für den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer bleibt es jedoch bei der Voraussetzung, dass die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern offenstehen muss.

Reaktion der Finanzverwaltung wird erwartet

Es darf spekuliert werden, ob dem Gesetzgeber bei der Einführung der Regelung für Betriebsveranstaltungen ein Fehler unterlaufen ist. Vermutlich war es gewollt, den offenen Teilnehmerkreis auch für die Pauschalierung vorauszusetzen. So sieht es zumindest die Finanzverwaltung. Doch das hat keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden.

Aufgrund der derzeit abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung wird das Bundesministerium der Finanzen vermutlich reagieren und die Lohnsteuerrichtlinien entsprechend ändern. Aber auch eine Gesetzesänderung ist nicht ausgeschlossen. Bis dahin können sich Steuerpflichtige aber auf das begünstigende Urteil des BFH berufen.

Sozialversicherungsbeiträge können trotz Pauschalierung anfallen

Die richtige steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ist auch für die beitragsrechtliche Beurteilung von entscheidender Bedeutung. Und das bereits im Zeitpunkt der Betriebsveranstaltung und nicht erst Monate später oder gar erst im Rahmen einer Betriebsprüfung. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden pauschal besteuerte Einnahmen nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gerechnet und bleiben daher beitragsfrei.

Dies gilt jedoch nur dann, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal besteuert werden. Wenn eine Lohnsteuerpauschalierung beispielsweise erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erstmals vorgenommen werden soll, entfällt daher die Sozialversicherungsfreiheit.

Dies hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. April 2024 (B 12 BA 3/22 R) bestätigt. Über die Beitragspflicht müsse im Monat des Zuflusses des Arbeitsentgelts entschieden werden. Die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung dürfe nicht von in der Zukunft liegenden möglichen Ereignissen abhängig gemacht werden. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht nicht aus. Sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden.

Restnutzungsdauer eines Gebäudes

BFH erleichtert Nachweisvoraussetzungen für verkürzte Abschreibung

Wird ein Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Der Gesetzgeber hat dafür standardisierte Prozentsätze festgelegt. Doch auch der Nachweis einer kürzeren individuellen Restnutzungsdauer ist möglich. Wie genau dieser Nachweis zu erfolgen hat, ist zwischen Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung und Finanzgerichten immer wieder Thema von Streitigkeiten. So auch im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Januar 2024 (IX R 14/23).

Standardisierte Abschreibung nach festen Prozentsätzen

Die Steuerpflichtige erzielte aus ihrem im Privatvermögen befindlichen Grundstück Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie ging im Streitjahr von einer tatsächlichen Restnutzungsdauer von 6 Jahren aus und nahm eine entsprechende Abschreibung vor. Das Finanzamt gewährte lediglich eine Abschreibung von 2 Prozent jährlich. Bei Gebäuden im Privatvermögen beträgt die lineare Abschreibung je nach Fertigstellungsdatum zwischen 2 und 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes allerdings geringer, so können die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.

Im Klageverfahren holte das Finanzgericht das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken ein. Der Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten nach Maßgabe der Immobilienwertermittlungsverordnung für das Gesamtobjekt eine tatsächliche Restnutzungsdauer von 19 Jahren. Das Finanzamt legte gegen diese Entscheidung Revision ein, da es der Meinung war, dass das Sachverständigengutachten nicht geeignet sei, eine kürzere als die gesetzlich typisierende Nutzungsdauer zu begründen.

Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer

Eine kürzere Nutzungsdauer kommt laut Finanzverwaltung nur dann infrage, wenn das Gebäude vor dem Ablauf des Abschreibungszeitraums anhand einer Prognose objektiv betrachtet und aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Umstände verbraucht ist. Die Darlegungs- und Feststellungslast dafür trägt der Steuerpflichtige. Der Nachweis kann laut Finanzverwaltung nur durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten oder nach DIN-Norm akkreditierten Sachverständigen erfolgen. Ein Bausubstanzgutachten sei zwar nicht zwingend erforderlich. Das Gutachten müsse aber die Punkte technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Gegebenheiten für die Beurteilung einer kürzeren Nutzungsdauer abdecken.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung erfüllt die Ermittlung der Restnutzungsdauer im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens oder nach der Immobilienwertermittlungsverordnung diese Anforderungen ausdrücklich nicht.

Gutachten: BFH widerspricht der Finanzverwaltung

Wie bereits das Finanzgericht Münster und auch die Vorinstanz, das Finanzgericht Köln, widerspricht der BFH teilweise der Ansicht der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung darf für die Schätzung nicht eine bestimmte Gutachtenmethodik (zum Beispiel Bausubstanzgutachten) oder ein bestimmtes Ermittlungsverfahren fordern. Demzufolge hat der BFH ausdrücklich anerkannt, dass auch eine Gutachtenmethode, durch die die Restnutzungsdauer eines Gebäudes modellhaft wirtschaftlich bestimmt wird, als Nachweis genügen kann. Insbesondere die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung ist eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode, die ohne eine gesetzliche Anordnung für steuerrechtliche Schätzungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung für die Anwendung als Schätzungsgrundlage ist jedoch, dass das Gutachten auch auf die Punkte technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Nutzungsbeschränkung des konkreten Gebäudes eingeht, wobei nicht sämtliche Punkte in dem Gutachten behandelt werden müssen. Ein bloßer Verweis auf die modellhafte Restnutzungsdauer ohne individuelle Begründung ist jedoch nicht ausreichend.

Darüberhinausgehende Anforderungen und Einschränkungen, die die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben vom 22. Februar 2023 für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer durch Sachverständigengutachten aufstellt, lassen sich nach Ansicht des BFH dem Gesetz nicht entnehmen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.